

SATZUNG

der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 06. Juni 2012 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt nach § 54 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern und ihrer Ortsteile sind dies die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung, sodass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“. Die Mitglieder sind nach § 55 Abs. 3 WG LSA gegenüber den Unterhaltungsverbänden beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Gommern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner nach Maßgabe dieser Satzung um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Gommern gehören alle Flurstücke der Gemarkungen einschließlich der zugehörigen Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gebiet der Einheitsgemeinde oder deren Ortsteilen gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zur Zahlung der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt oder pachtet.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Geänderte Beitragssätze der Unterhaltungsverbände werden durch Satzung jeweils zum 01. Januar rückwirkend erlassen.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich aus dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihre Ortsteile an den Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ beteiligt sind (Flächenbeitrag), und dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile im Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag) zusammen.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Gommern berechnet sich nach dem jährlichen Beitragsbeschluss des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und beträgt nach § 55 Abs. 3 WG LSA in der derzeit gültigen Fassung unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrages.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA). Maßgebend sind die Ermittlungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen mit dem größten Anteil des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

- (6) Der Anteil des Erschwernisbeitrages sowie des Flächenbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in den jeweiligen Unterhaltungsverband ist aus der jeweils aktuellen Beitragstabelle ersichtlich. Der Beitrag wird in der Anlage 1 gesondert festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und bedarf je nach Änderung durch die jeweiligen Unterhaltungsverbände einer Neufestsetzung der Umlagebeiträge und des Erschwernismaßstabes (Erschwernisbeiträge/Einwohner).

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Die Höhe der jährlichen Umlagesätze richtet sich nach den in der jeweils aktuellen Beitragstabelle durch die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ festgesetzten Beitragssätzen laut Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Einheitsgemeinde Stadt Gommern die Umlage neu festsetzt. Bei Fortbestehen des Abgabenbescheides wird die Fälligkeit auch für die Fortgeltungsbescheide zum 30. September des laufenden Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Auf Antrag kann die zu entrichtende Umlage zu je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres festgesetzt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben und Auskunftserteilung zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Gommern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Gommern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) in der jeweils geltenden Fassung, durch die Stadt Gommern zulässig.
- (2) Die Stadt Gommern darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Stadt Gommern, den 12.06.2012


Raus
Bürgermeister



Anlage

Anlage Umlagesatz

zur Satzung über die der Stadt Gommern zur Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ (Umlagesatzung)

Gemäß § 5 der oben genannten Satzung betragen die Flächenbeitragssätze zuzüglich der Erschwernisbeiträge in den jeweiligen Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände (UHV) für das

Kalenderjahr 2012

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,77	1,09
„Nuthe/Rossel“	8,9547	1,9163

Der Anteil der Erschwernisbeiträge beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände

„Ehle/Ihle“	11,04 %
„Nuthe/Rossel“	10,00 %

Stadt Gommern, den 12.06.2012


Ralfs
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile wurde im Amtsblatt Jerichower Land, 6. Jahrgang, Nr. 10, am 29.06.2012 veröffentlicht.